

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Gerade jetzt in der laufenden Heizsaison dient die Tätigkeit der öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Aufgaben wesentlich öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer eines Gebäudes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte. Die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer, Nutzungsberechtigte und Hausverwaltungen (wenn solche bestellt sind), die Überprüfungstätigkeiten und die Kehrungen von Rauchfängen (Abgasanlagen) sowie der Verbindungsstücke einem Rauchfangkehrer zu übertragen.

Diese beschriebenen Arbeiten sind von einem Rauchfangkehrer, dessen Gewerbeberechtigung die Besorgung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung mitumfasst („öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“), durchzuführen.

**Im Kehrgebiet II der Kehrgebietsverordnung haben folgende zwei Rauchfangkehrer-Meisterbetriebe ihre Gewerbeausübung eingestellt:**

- **Gebhart Hiebler, Seigbichler Straße 2, 9062 Moosburg und**
- **Josef Tautscher, Dobrovagasse 6, 9170 Ferlach**

Sollte Ihr kehr- bzw. überprüfungspflichtiges Gebäude infolge der Einstellung der Gewerbeausübung seitens der beiden Rauchfangkehrerbetriebe nicht bereits von einem anderem Rauchfangkehrermeisterbetrieb betreut werden, empfehlen wir, so rasch als möglich einen Rauchfangkehrermeisterbetrieb zu beauftragen, um im Schadens- bzw. Brandfalle nicht nur Leben zu schützen, sondern auch ihre haftungsrechtlichen Risiken zu verringern. Sie können ihrer gesetzlichen Verpflichtung dadurch nachkommen, wenn Sie einem der folgenden Rauchfangkehrermeisterbetriebe die Kehr- und Überprüfungsarbeiten übertragen und Ihrer Gemeinde den Namen des betreuenden Rauchfangkehrers mitteilen.

**Liste der Rauchfangkehrer, die im Kehrgebiet II sicherheitsrelevante Arbeiten ausführen dürfen:**

Umfassend die Gemeinden: Magdalensberg, Maria Rain, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Keutschach am See, Maria Wörth, Krumpendorf/Ws., Pörschach/Ws., Techelsberg/Ws., St. Margarethen, Poggersdorf, Zell, Feistritz/Rosental, Maria Saal, Grafenstein, Ebenthal, Moosburg, Ferlach, Landeshauptstadt Klagenfurt

Gritsch Bernhard, Florianigasse 4, 9131 Grafenstein  
Guetz Thomas, Waidischer Straße 14/1, 9170 Ferlach  
Klavora Gerfried Heinrich, Klagenfurterstraße 80, 9210 Pörschach  
Kopitar-Bucher KG, Sattnitzgasse 66, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Mag. Michael Jeschofnig KG, Kohldorfer Straße 65, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Schlagbauer Walter, Bahnhofstraße 39, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Schwarz Alfred Klaus Ing., Hollenburger Straße 1 a, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tropfer Andreas, St. Peter Straße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Unterweger Johann Peter, Otto Reisinger Straße 9 9073 Klagenfurt-Viktring  
(Stand 5.10.2020)

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Rauchfangkehrer oder an das Büro der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Kärnten T 05 90 904 DW 105.

[Wirtschaftskammer Kärnten](#)  
[Sparte Gewerbe und Handwerk](#)  
[Landesinnung Rauchfangkehrer](#)  
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
T 05 90 90 4 - 100, 105 | F 05 90 90 4 - 104  
E [karin.lang@wkk.or.at](mailto:karin.lang@wkk.or.at)